



**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der
Firma Speira GmbH, Werk Grevenbroich, Aluminiumstr. 1, 41515 Grevenbroich**

Düsseldorf, den 06.08.2026

Bezirksregierung Düsseldorf

Aktenzeichen: 53.03-0072648-0010-G16-0026/26

Antrag der Firma Speira GmbH, Werk Grevenbroich, Aluminiumstr. 1, 41515 Grevenbroich nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Automobillinie 3 auf dem Werksgelände an der Aluminiumstr. 1 in 41515 Grevenbroich im Wesentlichen durch die Zusammenlegung der Automobillinien AL 1 und AL 2 mit der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Automobillinie AL 3 vom 08.07.2026

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Speira GmbH, Werk Grevenbroich, Aluminiumstr. 1, 41515 Grevenbroich, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Genehmigungsbehörde nach §§ 16 Abs. 1, 6 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte wesentliche Änderung der Automobillinie 3 am Standort in 41515 Grevenbroich, Aluminiumstr. 1 (Gemarkung Allrath, Flur 2, Flurstück 18, 341, 343) gestellt. Gegenstand des vorliegenden Antrags sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- **Zusammenlegung der baurechtlich genehmigten Automobillinien AL 1 und AL 2 mit der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Automobillinie AL 3 ohne Anhebung der Gesamtkapazität aller drei Automobillinien und ohne anlagentechnische und bautechnische Änderungen.**
- **Änderung des Logistikkonzeptes zur Realisierung bereits genehmigter Produktionskapazitäten.**



Die Betriebszeit der geänderten Automobillinie 3 wird durch die beantragten Maßnahmen nicht verändert. Die Automobillinie 3 wird entsprechend der bereits erteilten Genehmigungen von montags bis sonntags von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr im Vierschichtbetrieb betrieben.

Die Antragstellerin beantragt, dass die Genehmigung abweichend von § 19 Abs. 1, Abs. 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren erteilt wird. Mit diesem Antrag der Vorhabenträgerin wird das Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 19 Abs. 3 BImSchG).

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf u. a. die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegt:

- Schornsteinhöhenberechnung,
- Immissionsprognose für Luftverunreinigungen,
- Schalltechnische Standortbewertung und Gemengelagebetrachtung,
- Geräuschimmissionsprognose zur Zusammenlegung der Automobillinien.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.6.4 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Die Anlage ist Teil eines Betriebsbereichs der unteren Klasse im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV).

Der Antrag auf Genehmigung nach §§ 16 Abs. 1, 6 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **13.08.2026 bis einschließlich 14.09.2026** digital unter <https://www.brd.nrw.de/Services/Offenlagen> zur Einsicht aus.

Sollte Ihnen eine digitale Einsichtnahme nicht möglich sein, können Sie sich für eine alternative Zugangsmöglichkeit gerne an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den nachfolgenden Kontaktdaten wenden (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV):



- E-Mail: markus.kwiatkowski@brd.nrw.de, Telefon-Nr.: 0211 / 475-9165 oder
- E-Mail: annett.voth-schoenherr@brd.nrw.de, Telefon-Nr.: 0211 / 475-9156.

Der anderweitige Zugang erfolgt dann in der Regel durch Bereitstellung eines elektronischen Lesegerätes bei der Bezirksregierung Düsseldorf sowie der Stadt Grevenbroich als Gemeinde des Vorhabenstandortes.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb der **Einwendungsfrist vom 13.08.2026 bis einschließlich 28.09.2026** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten. Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ erhoben werden. Dies bedeutet, dass eine E-Mail ohne Unterschrift bereits der erforderlichen Form genügt.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte über das weitere Vorgehen.

<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Dabei soll das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige



Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt, können unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines **Erörterungstermins** (vgl. hierzu §§ 14 bis 19 der 9. BImSchV).

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung, den Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 oder 5 genannten Grund nicht durchzuführen, trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9.



BlmSchV. Sollte ein Erörterungstermin aus dem letztgenannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **22.10.2026 um 10.00 Uhr**. Die Erörterung findet per Videokonferenz über die Plattform Webex statt und ist über nachfolgenden Link aufrufbar:

<https://brd-nrw.webex.com/brd-nrw/j.php?MTID=md02ab25e0cce91ce4a2d65257e60430a>

Einwahldaten über Telefon können bei der Genehmigungsbehörde eingeholt werden. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BlmSchV).

Diese Bekanntmachung dient damit auch als Bekanntmachung über den Erörterungstermin (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BlmSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation



mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag

gezeichnet

Markus Kwiatkowski

